

# Satzung der Plattform Footprint Deutschland

## § 1 Name und Sitz des Vereins

---

- (1) Der Verein führt den Namen „Plattform Footprint Deutschland“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

## § 2 Geschäftsjahr

---

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

---

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschungsvorhaben zur Methodik des Ökologischen Fußabdrucks sowie die Information der Öffentlichkeit über den Zusammenhang zwischen Lebensstil, Ressourcenverbrauch und Erhalt der Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen. Dies beinhaltet
  - a) die Durchführung eigener Forschungsprojekte zu Berechnungsgrundlagen und zur Standardisierung der Methoden in Zusammenarbeit mit dem Global Footprint Network.
  - b) die Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Umweltbildung. Hierzu gehören auch Veranstaltungen an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere zum Thema „Ökologischer Fußabdruck“.
  - c) die Erstellung und Verbreitung von Informations- und Bildungsmaterial zum Thema „Ökologischer Fußabdruck“.Die Plattform Footprint Deutschland arbeitet mit anderen Institutionen gleicher Zielsetzung innerhalb und außerhalb Deutschlands zusammen.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

---

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

---

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

---

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

---

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

---

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

---

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

---

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - die inhaltliche Steuerung der Vereinsarbeit,
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme in Berufungsfällen und Ausschluss von Mitgliedern sowie
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch als Telefonkonferenz abgehalten werden.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens

sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden Versammlungsleitung und Schriftführung gewählt.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht kann durch den/die Vertreter/in, per E-Mail oder per SMS dem Vorstand vorgelegt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

---

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/e Erste/r Vorsitzende/n
  - ein/e Zweite/r Vorsitzende/r
  - ein/e Kassierer/in.
- (2) Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des alten Vorstands endet jeweils am 1. Mai des Jahres, in dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Dem neu gewählten Vorstand ist bis zur Amtsübernahme Einblick in die Geschäfte des amtierenden Vorstands zu geben, um eine ordnungsgemäße Übergabe zu gewährleisten.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 13 Kassenprüfung**

---

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r muss unbeschränkt geschäftstüchtig sein und darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

---

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung oder der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

Freiburg im Breisgau, 15. August 2015

in der geänderten Fassung vom 21. November 2015